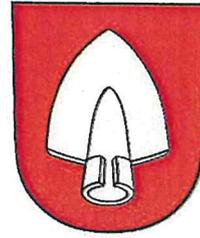
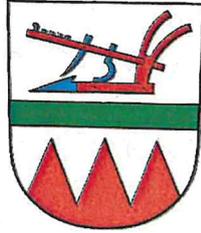

540.1
**Anschlussvertrag
Feuerwehr Rafz-Wil**

Gemeinderatsbeschluss Nr. 152 vom 29. Juni 2021

Inkraftsetzung per 1. Januar 2022





Anschlussvertrag

zwischen

den Politischen Gemeinden Rafz (Sitzgemeinde)
und Wil ZH (Anschlussgemeinde)

betreffend

Besorgung des Feuerwesens

Inhalt

Art. 1	Zweck	3	
Art. 2	Aufgaben der Vertragsgemeinden.....	3	
Organisation			
Art. 3	Zusammensetzung Feuerwehrkommission	3	
Art. 4	Aufgaben und Kompetenzen Feuerwehrkommission	3	
Art. 5	Kommando	4	
Art. 6	Gesamtbestand.....	4	
Art. 7	Alarmierung.....	5	
Infrastruktur			
Art. 8	Löschwasseranlagen	5	
Art. 9	Ausrüstung und Material	5	
Art. 10	Feuerwehrgebäude	5	
Finanzen			
Art. 11	Finanzierung der Betriebskosten.....	5	
Art. 12	Rechnungsführung.....	6	
Art. 13	Gebäudeversicherungsbeiträge	6	
Schlussbestimmungen			6
Art. 14	Schlichtungsverfahren.....	6	
Art. 15	Vertragskündigung	6	
Art. 16	Vertragsänderung	6	
Art. 17	Umgang Vermögenswerte bei Vertragskündigung.....	6	
Übergangsbestimmungen			7
Art. 18	Überführung der Vermögenswerte des Zweckverbandes Feuerwehr Rafz-Wil.....	7	
Art. 19	Inkrafttreten.....	7	
Anhang 1:	Finanzkompetenzen Feuerwehrkommission	8	

Art. 1 Zweck

- 1 Die Politische Gemeinde Rafz (Sitzgemeinde) schliesst mit der Politischen Gemeinde Wil (Anschlussgemeinde) zur Besorgung des Feuerwehrwesens (Ortsfeuerwehr) einen Anschlussvertrag im Sinne von § 71 Gemeindegesetz (GG) ab.
- 2 Die Ortsfeuerwehr wird "Feuerwehr Rafz-Wil" genannt.
- 3 Die Vertragsgemeinden verpflichten sich, die Zusammenarbeit transparent und verbindlich zu gestalten.

Art. 2 Aufgaben der Vertragsgemeinden

- 1 Die Sitzgemeinde erfüllt für die Anschlussgemeinde die Aufgaben einer Ortsfeuerwehr gemäss den massgebenden rechtlichen Vorgaben (Gesetz und Vorgaben der Gebäudeversicherung Kanton Zürich; GVZ).
- 2 Zu diesem Zweck unterhalten die Vertragsgemeinden auf ihrem Gebiet eine Ortsfeuerwehr.
- 3 Die Sitzgemeinde stellt das notwendige Personal an, rekrutiert, entschädigt und versichert die Feuerwehrleute. Ausserdem schafft sie die Fahrzeuge und Gerätschaften an und versichert diese.
- 4 Die Anschlussgemeinde beteiligt sich an der Finanzierung der Feuerwehr und delegiert ihre in Art. 3 genannte Vertretung in die Feuerwehrkommission der Sitzgemeinde.

Organisation

Art. 3 Zusammensetzung Feuerwehrkommission

- 1 Die Feuerwehrkommission ist eine unterstellte Kommission der Sitzgemeinde.
- 2 Die Mitglieder der Feuerwehrkommission werden vom jeweiligen Gemeinderat der Sitz- und der Anschlussgemeinde bestimmt. Die Gesamterneuerungswahl erfolgt jeweils auf Beginn der Amtsdauer der Gemeindebehörden.
Die Kommission umfasst:
 - drei Delegierte der Sitzgemeinde,
 - zwei Delegierte der Anschlussgemeinde.
- 3 Ein Kommissionsmitglied, welches dem Gemeinderat Rafz angehört, übt das Präsidium der Kommission aus. Seine Stellvertretung nimmt ein Kommissionsmitglied wahr, welches dem Gemeinderat Wil angehört. Die Feuerwehrkommission konstituiert sich im Übrigen selbst. Sie stellt den Vertragsgemeinden das Sitzungsprotokoll zur Kenntnis zu.
- 4 Die Feuerwehrkommission fasst die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, davon mindestens ein Mitglied der Anschlussgemeinde Wil anwesend ist. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 5 Der/die Feuerwehrkommandant/in und der/die stellvertretende Feuerwehrkommandant/in sowie der/die Sekretär/in nehmen mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teil.
- 6 Die Feuerwehrkommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 4 Aufgaben und Kompetenzen Feuerwehrkommission

- 1 Die Feuerwehrkommission ist für den Betrieb der Feuerwehr zuständig und tagt mindestens zweimal jährlich. Sie stellt zu folgenden Geschäften Antrag an den Gemeinderat der Sitzgemeinde:
 - Erlass einer eigenen Geschäftsordnung,
 - Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten unterliegen,

- Budgetpositionen der Feuerwehr,
 - Bewilligung von neuen einmaligen und neuen wiederkehrenden Ausgaben, welche die Kompetenz der Feuerwehrkommission überschreiten,
 - Ernennung des oberen Kaders der Feuerwehr (Feuerwehrkommandant/in, Stv. Feuerwehrkommandant/in),
 - Übergeordnete Personalplanung,
 - weitere Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen.
2. Der Feuerwehrkommission kommen sodann folgende Aufgaben zu:
- Abnahme des Jahresberichts,
 - Erlass von Vorschriften, Stellenbeschreibungen von Funktionären und des Personals,
 - Überwachung der Kaderplanung,
 - Entscheid über Kostenverrechnung bei Einsätzen (ohne VK-Einsätze oder falls nicht bereits durch GVZ vorgegeben),
 - Bewilligung von gebundenen Ausgaben,
 - Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000.-- für einen bestimmten Zweck,
 - Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 10'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 25'000.-- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 5'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 10'000.-- im Jahr.
3. Der Gemeinderat der Sitzgemeinde kann der Feuerwehrkommission weitere Geschäfte zur Beratung vorlegen.
4. Der Gemeinderat der Sitzgemeinde kann die Geschäfte der Feuerwehrkommission in begründeten Fällen an sich ziehen. Vorgängig ist der Gemeinderat der Anschlussgemeinde anzuhören.

Art. 5 Kommando

1. Das Kommando setzt sich zusammen aus:
- Feuerwehrkommandant/in
 - Weitere Offiziere
 - Weitere Fachbereiche
2. Den Vorsitz hat der/die Kommandant/in.
3. Das Protokoll wird durch ein Kommandomitglied geführt.
4. Dem Kommando kommen folgende Aufgaben zu:
- Vollzug der Feuerwehraufgaben, soweit nicht die Feuerwehrkommission dafür zuständig ist,
 - Erfüllung der Aufträge der Feuerwehrkommission,
 - Ausgabenvollzug (gemäss Geschäftsordnung Feuerwehrkommission Rafz-Wil),
 - Beschlussfassung über die Ausführung von Verkehrs- und Ordnungsdiensten durch die Feuerwehr,
 - Antragstellung zu Massnahmen an die Feuerwehrkommission,
 - Entscheid über die Rekrutierung unter Vorbehalt der Ernennung des oberen Kaders.

Art. 6 Gesamtbestand

1. Der Gesamtbestand von Angehörigen der Feuerwehr wird von der GVZ nach Rücksprache mit dem Kommando festgelegt. Der Gemeinderat der Sitzgemeinde und die Feuerwehrkommission sind durch das Kommando über die Festlegung des Gesamtbestandes zu

informieren.

- 2 Für die Rekrutierung des Gesamtbestands von Angehörigen der Feuerwehr engagieren sich beide Vertragsgemeinden.

Art. 7 Alarmierung

Die Alarmierung erfolgt nach dem Konzept der GVZ. Als Einsatzzentrale und Übermittlungsstelle dient die Zentrale im Feuerwehrdepot Rafz.

Infrastruktur

Art. 8 Löschwasseranlagen

Die Sitz- und Anschlussgemeinde sorgen eigenständig auf ihrem Gebiet für die Bereitstellung und den Unterhalt der Löschwasseranlagen.

Art. 9 Ausrüstung und Material

- 1 Anschaffungen und Investitionen werden nach der Finanzkompetenzordnung gemäss diesem Vertrag sowie der Sitzgemeinde bewilligt und fallen ins Eigentum der Sitzgemeinde.
- 2 Bedeutende Anschaffungen und Investitionen, welche die Leistungsabteilung der Anschlussgemeinde massgeblich beeinflussen, sind frühzeitig im Rahmen einer koordinierten Investitionsplanung mit der Anschlussgemeinde zu besprechen.

Art. 10 Feuerwehrgebäude

- 1 Die bestehenden, für die Feuerwehr benötigten Gebäude in Rafz und in Wil bleiben im Eigentum der Sitz- bzw. Anschlussgemeinde und werden von ihr unterhalten.
- 2 Für die Gebäudenutzung durch die Feuerwehr Rafz-Wil berechnet die jeweilige Standortgemeinde einen kalkulatorischen Mietzins nach einheitlichen Kriterien, in dem die Unterhaltskosten eingeschlossen sind.

Finanzen

Art. 11 Finanzierung der Betriebskosten

- 1 Die nicht durch Einnahmen, inkl. GVZ-Beiträge und allfällige andere Staatsbeiträge, gedeckten Betriebskosten (Erfolgsrechnung inkl. Abschreibung der Investitionen) werden von den Vertragsgemeinden nach folgendem Schlüssel getragen: je 50 % der Kosten aufgrund der Zahl der Einwohner am 31. Dezember des Vorjahres und aufgrund der Summe der Gebäudeversicherungswerte am 31. Dezember des Vorjahres.
- 2 Die Sitzgemeinde kann von der Anschlussgemeinde Akontozahlungen verlangen. Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

Art. 12 Rechnungsführung

- 1 Die Sitzgemeinde führt die Rechnung für alle Feuerwehrausgaben und -einnahmen.
- 2 Die Sitzgemeinde stellt der Anschlussgemeinde für die Rechnungsführung einen Pauschalbetrag in Rechnung. Dieser wird vom Gemeinderat der Sitzgemeinde festgelegt.
- 3 Die Sitzgemeinde legt der Anschlussgemeinde bis spätestens 31. August des Vorjahres das Budget der «Feuerwehr Rafz-Wil» vor und teilt der Anschlussgemeinde die in ihrem Budget zu berücksichtigende Leistungsabgeltung mit.
- 4 Die Betriebsrechnung der Feuerwehr ist auf den 31. Dezember abzuschliessen. Die Anschlussgemeinde entrichtet ihre Zahlung innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung.
- 5 Die Sitzgemeinde gewährt der Anschlussgemeinde Einsicht in die Rechnungsführung der Feuerwehr. Bis Ende Februar des Jahres liefert die Sitzgemeinde der Anschlussgemeinde die Kennzahlen, die zur Erstellung ihrer Jahresrechnung erforderlich sind.

Art. 13 Gebäudeversicherungsbeiträge

- 1 Die Feuerwehrkommission stellt bei der GVZ Antrag für die Zusicherung und Auszahlung von Subventionen an die Kosten der Feuerwehr Rafz-Wil.
- 2 Für Beiträge an Löschwasseranlagen bleibt die jeweilige Standortgemeinde der Anlage zuständig.

Schlussbestimmungen

Art. 14 Schlichtungsverfahren

- 1 Erscheint bei Uneinigkeit der Vertragsparteien über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrags eine gütliche Regelung nicht möglich, so wird die Angelegenheit der Gebäudeversicherung Kanton Zürich für einen Einigungsvorschlag zur Begutachtung vorgelegt.
- 2 Kann trotz Schlichtungsverfahren keine Einigung erzielt werden, ist der ordentliche Instanzenzug nach den Bestimmungen des Verwaltungsprozesses zu beschreiten.

Art. 15 Vertragskündigung

- 1 Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren jeweils auf das Jahresende gekündigt werden.
- 2 Allfällige Übergangsregelungen sind Gegenstand separater Verhandlungen. Kann in diesen keine Einigung erzielt werden, entscheidet das zuständige Organ.
- 3 Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 16 Vertragsänderung

Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung der Vertragsgemeinden.

Art. 17 Umgang Vermögenswerte bei Vertragskündigung

Künftige Investitionen im Feuerwehrbereich fallen ins Eigentum der Sitzgemeinde und werden auch dort vollständig aktiviert. Die Anschlussgemeinde beteiligt sich im Rahmen der anteilmässigen Mitfinanzierung der Betriebskosten an den Abschreibungen.

Übergangsbestimmungen

Art. 18 Überführung der Vermögenswerte des Zweckverbandes Feuerwehr Rafz-Wil

Das gesamte in beiden Gemeinden vorhandene Feuerwehrmaterial (Geräte, Fahrzeuge und Mannschaftsausrüstung) wird bei Auflösung des Zweckverbandes Feuerwehr Rafz-Wil von beiden Gemeinden ohne Abgeltung der Sitzgemeinde zum Eigentum zugewiesen. Soweit das Material nicht im Eigentum der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich ist, geht dieses an die Sitzgemeinde über. Das Material wird von der Feuerwehr Rafz-Wil weiterverwendet. Sie ist für dessen Unterhalt, Ersatz und Kontrolle besorgt.

Die Restbuchwerte der Investitionen per 31.12.2021 werden von Rafz und Wil je selber abgeschrieben.

Art. 19 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach der Zustimmung der dafür zuständigen Organe der Sitz- und der Anschlussgemeinde per 1. Januar 2022 in Kraft.

Gemeinderat Rafz



Kurt Altenburger
Präsident

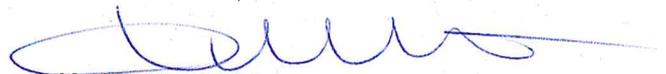


Manfred Hohl
Schreiber

Gemeinderat Wil



Urs Rüegg
Präsident



Katja Wickihalder
Schreiberin

Anhang 1: Finanzkompetenzen Feuerwehrkommission

Einmalige Ausgaben innerhalb des Budgets:

Einmalige Ausgaben

Bis Fr. 50'000.00

Wiederkehrende Ausgaben

Bis Fr. 10'000.00

Einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets:

Einmalig

Bis Fr. 10'000.00

Maximal pro Jahr

Fr. 25'000.00

Wiederkehrende Ausgaben ausserhalb des Budgets:

Einmalig

Bis Fr. 5'000.00

Maximal pro Jahr

Fr. 10'000.00